

Stand: März 2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Web-Shop von der ZORN INSTRUMENTS GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (im Weiteren: "Bedingungen") sind für sämtliche Lieferungen von ZORN INSTRUMENTS GmbH & Co. KG (fortan: ZORN INSTRUMENTS) an den Käufer bindend.
2. Verkäufe über den Web-Shop von ZORN INSTRUMENTS erfolgen ausschließlich an Unternehmer und nicht an Verbraucher. Als Verbraucher gilt jede natürliche Person, die mit ZORN INSTRUMENTS eine Transaktion für einen Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzuordnen ist (gemäß § 13 BGB). Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Geschäfts mit ZORN INSTRUMENTS im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (gemäß § 14 BGB).
3. Abweichende Bedingungen seitens des Käufers, die den Geschäftsbedingungen von ZORN INSTRUMENTS entgegenstehen oder von diesen abweichen, werden von ZORN INSTRUMENTS nicht anerkannt, es sei denn, ZORN INSTRUMENTS hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen von ZORN INSTRUMENTS bleiben auch dann gültig, wenn ZORN INSTRUMENTS die Lieferung an den Käufer trotz Kenntnis von abweichenden Bedingungen des Käufers bedingungslos ausführt.
4. ZORN INSTRUMENTS ist nicht Vertragspartner von Kaufverträgen, die der Käufer über externe Webseiten abschließt, zu denen ZORN INSTRUMENTS den Zugang über einen Link bereitstellt. Für solche Bestellungen gelten die Bedingungen des jeweiligen Anbieters.

§2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Online-Präsenz von ZORN INSTRUMENTS dient lediglich als Einladung an den Käufer, eigene Angebote zu machen. Ein Vertragsangebot an ZORN INSTRUMENTS erfolgt erst durch das Klicken auf den Button "Bestellung absenden", womit der Käufer eine verbindliche Bestellung auslöst. Vor dem Absenden der Bestellung hat der Käufer jederzeit die Möglichkeit, seine Daten einzusehen und zu ändern. Das Angebot kann jedoch nur übermittelt werden, wenn der Käufer durch Anklicken des Buttons "Ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZORN INSTRUMENTS GmbH & Co. KG" diese Bedingungen akzeptiert und damit in sein Angebot integriert.
2. Nachfolgend erhält der Käufer eine automatische Bestätigung per eMail von ZORN INSTRUMENTS, in der die Bestellung erneut aufgeführt wird und der Käufer sie ausdrucken kann. Diese automatische Antwort bestätigt lediglich den Eingang der Bestellung bei ZORN INSTRUMENTS und stellt noch keine Annahme des Angebots dar.
3. Die Bestellung von Waren durch den Käufer wird als verbindliches Vertragsangebot betrachtet. Sofern nichts anderes aus der Bestellung hervorgeht, behält sich ZORN INSTRUMENTS das Recht vor, ein solches Angebot innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt anzunehmen oder abzulehnen. Ein Vertrag mit ZORN INSTRUMENTS kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (per Brief oder eMail) oder durch die Lieferung der Ware zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung von ZORN

INSTRUMENTS legt den Inhalt und den Umfang der vertraglichen Leistung fest. Technische Änderungen bleiben im zumutbaren Rahmen vorbehalten.

§3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Die auf der Website von ZORN INSTRUMENTS angegebenen Preise verstehen sich exklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Diese Preise gelten ausschließlich für Bestellungen über den Web-Shop.
2. Sollte zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem vereinbarten Liefertermin der Ware eine Zeitspanne von mehr als vier Monaten liegen und in der Zwischenzeit die Kosten (zum Beispiel für die Beschaffung/Herstellung der Ware) gestiegen sein, behält sich ZORN INSTRUMENTS das Recht vor, den bei Vertragsschluss vereinbarten Preis zu erhöhen und eine (zusätzliche) Zahlung vom Käufer zu verlangen. Falls ZORN INSTRUMENTS einen Preisanstieg von mehr als 5,0% fordert, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag mit ZORN INSTRUMENTS zurückzutreten.
3. Bestellte Ware wird gegen Vorkasse geliefert. Es besteht keine Möglichkeit, Skonto abzuziehen.
4. Die Aufrechnung mit Forderungen des Käufers oder die Zurückhaltung von Zahlungen wegen solcher Forderungen ist nur gestattet, wenn die Forderungen des Käufers von ZORN INSTRUMENTS nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist. Die Aufrechnung und Zurückhaltung müssen zudem in einem angemessenen Verhältnis zu den Forderungen von ZORN INSTRUMENTS stehen.

§4 Lieferzeit, Lieferverzögerungen und Teilleistungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung innerhalb des angegebenen Zeitraums für unsere Artikel im Web-Shop. Falls dort keine Angaben gemacht wurden, erfolgt der Versand innerhalb des in der Auftragsbestätigung von ZORN INSTRUMENTS genannten Zeitraums. Ist die Ware auf Lager, wird sie so schnell wie möglich nach Eingang der Bestellung verschickt.

Die voraussichtlichen Liefertermine, die in unserem Web-Shop oder in der Auftragsbestätigung angegeben werden, unterliegen stets der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von ZORN INSTRUMENTS durch unsere Lieferanten. Dies gilt, sofern ZORN INSTRUMENTS ein entsprechendes Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten abgeschlossen hat und ZORN INSTRUMENTS nicht für das Ausbleiben oder die Verzögerung der Lieferung verantwortlich ist. Sollte eine Lieferung seitens eines Lieferanten ausbleiben oder sich verzögern, informiert ZORN INSTRUMENTS den Käufer umgehend darüber und teilt ihm die voraussichtliche neue Lieferfrist mit. Falls eine zeitnahe Selbstbelieferung nicht mehr zu erwarten ist (z.B. aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Lieferanten, Insolvenz oder Zerstörung der Produktionsstätte des Lieferanten) oder die Ware auch nach Ablauf der neuen Lieferfrist nicht verfügbar ist, behält sich ZORN INSTRUMENTS das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erstattet ZORN INSTRUMENTS dem Käufer etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich.

2. Damit ZORN INSTRUMENTS die vereinbarte Lieferzeit einhalten kann, ist es außerdem erforderlich, dass alle technischen Fragen vom Käufer geklärt sind und dieser seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt (siehe hierzu §3 Punkt 3).
3. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf dieser Zeit an den Käufer versandt wurde oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wurde.

4. Ereignisse höherer Gewalt oder andere unvorhersehbare Umstände (wie der Ausbruch des Corona-Virus, Epidemien, Naturkatastrophen, Streiks, behördliche Maßnahmen, Energie-, Material- oder Rohstoffknappheit, Feuer- und Explosionsschäden, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Hoheitsakte, Terrorakte u.a.), die außerhalb der Kontrolle von ZORN INSTRUMENTS liegen und die Erfüllung der Lieferverpflichtungen vorübergehend unmöglich machen oder erheblich erschweren, entbinden ZORN INSTRUMENTS vorübergehend von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung. In solchen Fällen verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend der Dauer der Störung. Der Käufer wird über den Beginn und das Ende der Störung angemessen informiert. ZORN INSTRUMENTS ist nicht dazu verpflichtet, Ersatzware von Dritten zu beschaffen. Wenn das Ende der Störung nicht absehbar ist oder länger als zwei Monate dauert, haben beide Parteien das Recht, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten.

5. Sollte es zu einem Lieferverzug kommen und der Käufer setzt ZORN INSTRUMENTS eine angemessene Nachfrist, behält sich ZORN INSTRUMENTS nach Ablauf dieser Frist das Recht vor, den Käufer aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob er weiterhin Lieferung oder Nachlieferung verlangt. Nach Ablauf der von ZORN INSTRUMENTS gesetzten Frist sind die Rechte des Käufers auf Rücktritt und Schadensersatz beschränkt. Sofern ZORN INSTRUMENTS den Käufer in der Aufforderung über diese Rechtsfolge informiert hat, besteht kein Anspruch mehr auf Lieferung oder Nachlieferung.

6. ZORN INSTRUMENTS behält sich das Recht vor, vorzeitig zu liefern, Teillieferungen vorzunehmen und diese (teilweise) zu fakturieren, sofern dies für den Käufer zumutbar ist (siehe dazu Abschnitt §5 Punkt 1).

§5 Beförderung, Versand, Kosten für Versand und Porto

1. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, verschickt ZORN INSTRUMENTS die Ware an den Käufer (Versendungskauf). ZORN INSTRUMENTS bemüht sich, die Bestellung des Käufers möglichst in einer einzigen Sendung zu liefern. Ausnahmen gelten, wenn die Bestellung Artikel enthält, die separat verpackt werden müssen oder mit unterschiedlichen Transportmitteln versendet werden müssen oder wenn bestimmte Artikel zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar sind. Etwaige zusätzliche Porto- und Versandkosten aufgrund solcher Umstände übernimmt ZORN INSTRUMENTS.

2. Zusätzlich zum Kaufpreis berechnet ZORN INSTRUMENTS dem Käufer für jede Bestellung unabhängig vom Bestellwert die üblichen Porto- und Versandkosten. Die genauen Kosten sind jederzeit im Web-Shop einsehbar, sowohl während des Bestellvorgangs als auch zu anderen Zeiten.

3. Eine Transportversicherung wird von ZORN INSTRUMENTS nur auf schriftliche Anweisung und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

4. Die Lieferung von ZORN INSTRUMENTS erfolgt ausschließlich an Adressen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

5. Die Gefahr für Verlust, Beschädigung oder Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder eine andere Person, die mit dem Versand von ZORN INSTRUMENTS beauftragt ist, auf den Käufer über, es sei denn, ZORN INSTRUMENTS trägt die Verantwortung dafür. Wenn der Käufer die Ware nach gesonderter Vereinbarung bei ZORN INSTRUMENTS abholt, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an ihn über. Im Falle des Annahmeverzugs durch den Käufer geht die Gefahr ebenfalls auf diesen über.

§6 Zahlungsverzug, Annahmeverzug und Verzugschaden

1. Wenn der Käufer ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug gerät mit einer Zahlung oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, behält sich ZORN INSTRUMENTS unbeschadet anderer Rechte vor:

- alle Forderungen aus Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarungen mit dem Käufer sofort fällig zu stellen, sofern der Verzug die Verpflichtungen des Käufers aus diesen Vereinbarungen betrifft und
- alle Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten.

2. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Käufers ist ZORN INSTRUMENTS außerdem berechtigt, Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie einen Verzögerungsschadenersatz von mindestens EUR 40,00 (gemäß § 288 Abs. 5 BGB) zu verlangen. ZORN INSTRUMENTS behält sich das Recht vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.

3. Wenn der Käufer in Annahmeverzug gerät oder sich die Lieferung aus Gründen verzögert, die vom Käufer zu vertreten sind, ist ZORN INSTRUMENTS berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich der zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Lagerkosten oder Wartungskosten) zu verlangen. In diesem Fall wird der Kaufpreis ebenfalls sofort zur Zahlung fällig. ZORN INSTRUMENTS behält sich das Recht vor, als pauschalen Schadensersatz pro angefangene Woche des Annahmeverzugs oder der Lieferverzögerung, die vom Käufer zu vertreten ist, Lagergeld in Höhe von 0,5% des Nettokaufpreises der gelieferten Gegenstände zu berechnen, jedoch höchstens 5% des Nettokaufpreises insgesamt. ZORN INSTRUMENTS behält sich das Recht vor, einen höheren Schaden nachzuweisen. Der Käufer hat die Möglichkeit, nachzuweisen, dass keine Lagerkosten entstanden sind oder dass diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

§7 Eigentumsvorbehalt

1. ZORN INSTRUMENTS behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vollständig beglichen sind. Dies schließt Forderungen aus Miete und alle Forderungen aus Folgegeschäften ein, einschließlich solcher aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Bei laufender Rechnung dient die gesamte Vorbehaltsware als Sicherheit für die jeweilige Saldenforderung von ZORN INSTRUMENTS. Sollte der realisierbare Wert der Vorbehaltsware den Wert der Forderungen von ZORN INSTRUMENTS gegen den Käufer um mehr als 20% übersteigen, kann der Käufer schriftlich die Freigabe von Sicherheiten in dieser Höhe verlangen. Die Freigabeerklärung muss schriftlich erfolgen und liegt im Ermessen von ZORN INSTRUMENTS.

2. Der Käufer ist verpflichtet, ZORN INSTRUMENTS jederzeit schriftlich über den Standort der Vorbehaltsware zu informieren und diese sorgfältig zu behandeln.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch als Sicherheit an Dritte übertragen. Im Falle von Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware sowie bei Pfändung, Beschlagnahme oder anderen Verfügungen Dritter über die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, ZORN INSTRUMENTS umgehend schriftlich zu informieren.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung weiterzuverkaufen. In diesem Fall muss der Käufer sich das Eigentum an der Vorbehaltsware gegenüber dem Dritten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Der Käufer tritt

bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) an ZORN INSTRUMENTS ab, die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegenüber Dritten entstehen, und überträgt auch seinen Anspruch auf Herausgabe der Forderungen gegenüber dem Dritten an ZORN INSTRUMENTS. ZORN INSTRUMENTS akzeptiert diese Abtretung. Der Käufer bleibt nach der Abtretung weiterhin berechtigt, die Forderungen gegenüber Dritten einzuziehen. ZORN INSTRUMENTS verpflichtet sich, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den eingezogenen Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Insolvenzantrag gestellt wird oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Sollte einer dieser Fälle eintreten, kann ZORN INSTRUMENTS vom Käufer verlangen, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle erforderlichen Informationen für den Einzug bereitzustellen, die entsprechenden Unterlagen zu übergeben und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

5. Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder der Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß den vorherigen Klauseln 2 bis 4, behält sich ZORN INSTRUMENTS das Recht vor, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern.

6. Nach einem erklärten Rücktritt hat ZORN INSTRUMENTS das Recht, die Vorbehaltsware abzuholen und dazu den Ort, an dem die Vorbehaltsware aufbewahrt wird, zu betreten. Der Käufer verzichtet hiermit auf sämtliche Rechte, die ihm aus unzulässiger Eigenmacht erwachsen könnten.

§8 Sicherungsübereignung

1. ZORN INSTRUMENTS ist befugt, vom Käufer zur Absicherung der aktuellen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zu 120% der ausstehenden Forderung von ZORN INSTRUMENTS zu verlangen, falls die Erfüllung der Forderungen von ZORN INSTRUMENTS aufgrund unzureichender Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist.

§9 Sicherungsabtretung

1. Um sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen von ZORN INSTRUMENTS aus der Geschäftsbeziehung abzusichern, tritt der Käufer seine aktuellen und zukünftigen Forderungen gegen seine eigenen Kunden an ZORN INSTRUMENTS ab. Forderungen, die dem erweiterten Eigentumsverbehalt eines Lieferanten des Käufers unterliegen, gehen auf ZORN INSTRUMENTS über. Dies ist möglich, indem sie nicht länger in den verlängerten Eigentumsbehalt inbegriffen sind. Diese Abtretung wird von ZORN INSTRUMENTS angenommen. Auf Anforderung hin wird der Käufer ZORN INSTRUMENTS eine Liste der abgetretenen Forderungen mit Angabe ihrer Höhe, Fälligkeit und der Anschrift der Kunden des Käufers (Drittschuldner) übergeben.

2. ZORN INSTRUMENTS ist verpflichtet, seine Rechte aus der Sicherungsabtretung freizugeben, sobald alle Ansprüche gegen den Käufer vollständig abgegolten sind. Eine teilweise Freigabe erfolgt, wenn der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen und anderer Sicherungsrechte von ZORN INSTRUMENTS die gesicherten Ansprüche mit 20% übersteigt.

3. Unter besonderen Umständen, insbesondere bei Einreichung eines Insolvenzantrags oder bei schuldhaftem Verzug des Käufers mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ZORN INSTRUMENTS, ist ZORN INSTRUMENTS berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offenzulegen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und sie beim Kunden des Käufers einzuziehen.

4. ZORN INSTRUMENTS darf die Sicherungsabtretung offenlegen, über die sicherungshalber abgetretenen Forderungen verfügen oder sie einziehen, jedoch erst nach vorheriger Ankündigung und der

Setzung einer angemessenen Frist. Diese Frist muss ausreichend bemessen sein, damit der Käufer Einwände erheben oder die fälligen Beträge begleichen kann. Eine solche Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Käufer Zahlungseinstellung erklärt hat oder ein Insolvenzantrag über sein Vermögen gestellt wurde.

§10 Mängelansprüche

1. Der Käufer muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Erhalt der Ware und versteckte Mängel innerhalb von fünf Werktagen ab ihrer Entdeckung schriftlich anzeigen, sonst sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige, sofern sie später bei ZORN INSTRUMENTS eintrifft. Der Käufer trägt die volle Beweislast für alle Voraussetzungen der Ansprüche, einschließlich des Mangels selbst, des Zeitpunkts der Feststellung des Mangels und der rechtzeitigen Mängelrüge.

2. Falls die Ware mangelhaft ist und der Käufer dies gemäß Absatz 1 rechtzeitig meldet, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mängelgewährleistung, es sei denn, §10 sieht Abweichungen vor.

3. Bei Vorliegen eines Mangels kann ZORN INSTRUMENTS nach eigenem Ermessen die Mängel entweder durch Nachbesserung oder durch Lieferung eines mangelfreien Produkts beheben. Der Käufer muss ZORN INSTRUMENTS nach vorheriger Absprache angemessene Zeit und Gelegenheit für alle erforderlichen Maßnahmen zur Nachbesserung und Ersatzlieferung einräumen. Andernfalls ist ZORN INSTRUMENTS von der Haftung für die daraus resultierenden Folgen befreit. Jegliche Änderungen oder Reparaturen, die vom Käufer oder Dritten durchgeführt wurden, heben die Haftung von ZORN INSTRUMENTS für die daraus resultierenden Folgen auf.

4. ZORN INSTRUMENTS übernimmt die Kosten für die Nacherfüllung. Der Käufer muss die Ware jedoch auf eigene Kosten und Gefahr an einem mit ZORN INSTRUMENTS vereinbarten Ort für die Nacherfüllung bereitstellen.

5. ZORN INSTRUMENTS kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

6. Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder eine angemessene Frist für die Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7. Die gelieferten Waren von ZORN INSTRUMENTS entsprechen bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs den vereinbarten Spezifikationen zwischen ZORN INSTRUMENTS und dem Käufer. Öffentliche Aussagen oder Werbung des Herstellers für seine Produkte stellen keine Garantie für Qualität oder Haltbarkeit im Sinne des § 443 BGB dar, wenn es um die Beziehung zwischen ZORN INSTRUMENTS und dem Käufer geht. Wiederaufbereitete Geräte können in Ihrer äußeren Beschaffenheit vom Produktbild oder einem Neugerät abweichen, sie sind allerdings voll funktionsfähig und frei von Sachmängeln.

8. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände erfolgt grundsätzlich ohne Gewährleistung für Sachmängel seitens ZORN INSTRUMENTS. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von ZORN INSTRUMENTS (einschließlich seiner Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) beruhen und zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt haben.

§11 Haftung

1. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz und Erstattung von Aufwendungen (fortan: „Schadensersatzansprüche“) gegenüber ZORN INSTRUMENTS sowie deren Vertretern und Mitarbeitern aufgrund von Verletzungen des Schuldverhältnisses oder unerlaubten Handlungen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

2. Der Ausschluss gemäß §11 Abs. 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- Wenn der Schaden des Käufers auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ZORN INSTRUMENTS beruht.
- Für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Für Schäden, die von ZORN INSTRUMENTS verursacht wurden und eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben.

Zusätzlich gilt der Ausschluss nicht bei arglistigem Verhalten von ZORN INSTRUMENTS, Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung von ZORN INSTRUMENTS auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt.

§12 Verjährung

1. Die Gewährleistungsfrist erstreckt sich über einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Die Bestimmungen zum Unternehmerregress (§ 445 a, 445 b BGB n.F.) bleiben davon unberührt.

2. Die zeitliche Begrenzung der Gewährleistungsfrist findet keine Anwendung im Falle von Schäden am Leben, Körper oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Die Dauer der Gewährleistungsfrist für Mängel an Teilen, die nicht durch eine etwaige Nacherfüllung gemäß §12 Abs. 2 betroffen sind, wird durch die Durchführung der Nacherfüllung nicht verlängert.

§13 Datenschutz und Bonitätsprüfung

1. ZORN INSTRUMENTS behandelt personenbezogene Daten stets im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und erfordert gegebenenfalls die Zustimmung der betroffenen Personen. Unsere Datenschutzerklärung ist maßgeblich.

2. Zur Absicherung des Kreditrisikos behält sich ZORN INSTRUMENTS das Recht vor, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können bei Unternehmenskunden Kundendaten zur Ermöglichung einer Bonitätsprüfung an Dritte weitergegeben werden, basierend auf unserer Datenschutzerklärung.

§14 Publikation

1. Der Kunde erklärt sich mit der unentgeltlichen Verwendung seiner Firmierung und seinem Logo für Publikationen, die in Zusammenhang mit den Leistungen und Produkten von ZORN INSTRUMENTS stehen, einverstanden.

§15 Haftungsausschluss für fremde Links

Auf den Webseiten von ZORN INSTRUMENTS sind Links zu anderen Webseiten enthalten. ZORN INSTRUMENTS weist darauf hin, dass sie keinerlei Kontrolle über die Gestaltung und Inhalte dieser verlinkten Seiten haben. Daher distanziert sich ZORN INSTRUMENTS ausdrücklich von sämtlichen Inhalten der verlinkten Seiten Dritter, die auf den ZORN INSTRUMENTS Webseiten und/oder den ZORN INSTRUMENTS Web-Shops aufgeführt sind. Diese Inhalte gehören nicht zum Angebot von ZORN INSTRUMENTS. Die Nutzung der verlinkten Seiten erfolgt auf eigenes Risiko der Nutzer.

§16 Keine Speicherung des Vertragstextes

Bei ZORN INSTRUMENTS wird der Vertragstext nicht gespeichert und ist nach Vertragschluss nicht mehr über den ZORN INSTRUMENTS Web-Shop abrufbar. Sie können den Vertragstext jedoch unserer schriftlichen Auftragsbestätigung entnehmen (siehe oben §2 Abs. 3).

§17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeiten

1. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Regeln des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesen Bedingungen müssen schriftlich festgehalten werden.
3. Alle Ansprüche werden am Hauptsitz von ZORN INSTRUMENTS in 39576 Stendal erfüllt, es sei denn, unsere Auftragsbestätigung legt etwas anderes fest.
4. Wenn der Käufer Kaufmann gemäß dem Handelsgesetzbuch, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag 39576 Stendal. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer nach Vertragschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder im Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht bekannt ist. ZORN INSTRUMENTS behält sich jedoch das Recht vor, den Käufer auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.
5. Sollten eine oder mehrere der oben genannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§18 Vertragspartner

Der Kaufvertrag kommt zustande mit:
ZORN INSTRUMENTS GmbH & Co. KG
Benzstr. 1, 39576 Stendal, Deutschland

Tel. +49 3931 / 25 27 3-0
Fax. +49 3931 / 25 27 3-10
eMail: info@zorn-instruments.de
Web: www.zorn-instruments.de

Handelsregister: Amtsgericht Stendal, HRA 5046
USt. ID-Nr.: DE307597565

Stendal, März 2024